

Vorlage

öffentlich

nichtöffentlich

Vorlage-Nr.:

382/13

Der Bürgermeister
Fachbereich:

Ordnung, Brandschutz
und Bürgerangelegenheiten

zur Vorberatung an:

- Hauptausschuss
 Finanzausschuss
 Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss
 Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss
 Bühnenausschuss
 Ortsbeiräte/Ortsbeirat:

Datum: 18.07.2013

zur Unterrichtung an:

Personalrat

zum Beschluss an:

Hauptausschuss

Stadtverordnetenversammlung

5. September 2013

Betreff:

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Schwedt/Oder über Verkaufssonntage aus besonderem Anlass im Jahr 2014

Beschlussentwurf:

Die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder beschließt die "Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Schwedt/Oder über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2014".

Finanzielle Auswirkungen:

- keine im Ergebnishaushalt im Finanzhaushalt
 Die Mittel sind im Haushaltsplan eingestellt. Die Mittel werden in den Haushaltsplan eingestellt.
Produktkonto: Haushaltsjahr:

Erträge: Aufwendungen:

Einzahlungen: Auszahlungen:

- Die Mittel stehen nicht zur Verfügung.
 Die Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:
 Mindererträge/Mindereinzahlungen werden in folgender Höhe wirksam:
Deckungsvorschlag:

Datum/Unterschrift Kämmerin

Bürgermeister/in

Beigeordnete/r

Fachbereichsleiter/in

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am
Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am

den empfohlenen Beschluss mit Änderung(en) und Ergänzung(en) gefasst nicht gefasst.

F.d.R.d.A.

Begründung:

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. Teil I, Seite 158), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. Teil I, Nr. 46) dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an jährlich höchstens sechs Sonn- und Feiertagen von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet sein.

Diese Tage werden mittels ordnungsbehördlicher Verordnung durch die örtliche Ordnungsbehörde für das Jahr 2014 festgesetzt.

Vorschläge für die festzusetzenden Verkaufssonntage wurden mit Vertretern des Einzelhandels in einer Beratung am 26. Juni 2013 diskutiert und Einvernehmen erzielt.

Wie in den vergangenen Jahren bereits praktiziert, soll die Stadt Schwedt/Oder wieder in drei Gebiete eingeteilt werden, um einen Ausgleich der unterschiedlichen Interessenlagen zu erreichen.

Für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern an den für die Ladenöffnung freigegebenen Sonn- oder Feiertagen gilt § 10 des BbgLÖG.

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Schwedt/Oder über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2014

Aufgrund des § 5 Absatz 1 Satz 2 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLöG) vom 27. November 2006 (GVBl. Teil I, Seite 158), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. Teil I, Nr. 46) i. V. mit § 26 Absätze 1 und 3 Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 21. August 1996 (GVBl. Teil I, S. 266) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. Teil I, Nr. 47) wird durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder vom Folgendes verordnet:

§ 1

Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen

1. Aus Anlass von besonderen Ereignissen nach § 5 Absatz 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLöG) können Verkaufsstellen in den Wohngebieten "Neue Zeit" und "Zentrum" zum

| | |
|-----------------------|-----------------------|
| Ostermarkt | am 13. April 2014 |
| Kinderfest | am 1. Juni 2014 |
| Schwedter Oktoberfest | am 28. September 2014 |
| Stollenmarkt | am 7. Dezember 2014 |
| Weihnachtsmarkt | am 21. Dezember 2014 |

in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet werden.

2. Aus Anlass von besonderen Ereignissen nach § 5 Absatz 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLöG) können Verkaufsstellen Landgrabenpark 1 - 2 und Handelsstraße 1 zum

| | |
|--------------------|----------------------|
| Autofrühling | am 2. März 2014 |
| Osterfest | am 6. April 2014 |
| 20. Geburtstag OCS | am 12. Oktober 2014 |
| Lichterfest | am 2. November 2014 |
| Stollenmarkt | am 7. Dezember 2014 |
| Oder-Center on Ice | am 21. Dezember 2014 |

in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet werden.

3. Aus Anlass von besonderen Ereignissen nach § 5 Absatz 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLöG) können alle übrigen Verkaufsstellen zum

| | |
|-----------------------|-----------------------|
| Schneeballfest | am 2. Februar 2014 |
| Frühlingsfest | am 30. März 2014 |
| Maiblütenfest | am 4. Mai 2014 |
| Schwedter Oktoberfest | am 28. September 2014 |
| Tannenbaumfest | am 2. November 2014 |
| Weihnachtsmarkt | am 30. November 2014 |

in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet werden.

§ 2

Beschäftigung von Arbeitnehmern

Der § 10 BbgLöG und die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwedt/Oder,

Jürgen Polzehl